

06. 12. 73

Sachgebiet 2035

Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf
eines Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG)
— Drucksache 7/176 —**

Bericht der Abgeordneten Volmer, Becker (Nienberge) und Groß

I. Allgemeines

Der von den Fraktionen der SPD, FDP mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die damit sofort mögliche Aufnahme der Beratungen am 13. Februar 1973 im Deutschen Bundestag eingebrachte und mit dem Regierungsentwurf aus der 6. Wahlperiode (Drucksache VI/3721) wörtlich übereinstimmende Gesetzesentwurf wurde in der 15. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Februar 1973 zur federführenden Beratung an den Innenausschuß sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat dem Innenausschuß seine Stellungnahme am 28. November 1973 zugeleitet. Der Auswärtige Ausschuß hat sich ebenfalls am 28. November 1973 gutachtlich zu dem Gesetzesentwurf geäußert. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 gesondert erstatten.

Schon in seiner 3. Sitzung am 21. Februar 1973 einigte sich der Ausschuß über das bei der Beratung des Gesetzesentwurfs anzuwendende Verfahren und beschloß, zunächst eine Reihe von Sachverständigen zu den Kernfragen des Gesetzesentwurfs zu hören. Seither hat der Ausschuß den Gesetzesentwurf in 7 Sitzungen beraten und die Schlußabstimmung über den Gesetzesentwurf in seiner 24. Sitzung am 5. Dezember 1973 durchgeführt. In einer öffentlichen Informationssitzung hörte der Ausschuß am 21. März 1973 Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Beamtenbundes, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands, der Gewerkschaft der Polizei, des Deutschen Richterbundes, des Bundes Deutscher

Verwaltungsrichter und des Deutschen Bundeswehrverbandes sowie den Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts und den Vorsitzenden Richter des für Personalvertretungssachen zuständigen Senats beim Bundesverwaltungsgericht, ferner Leiter von Mittel- und Ortsbehörden. Das Protokoll dieser Anhörung wurde in der vom Presse- und Informationszentrum des Deutschen Bundestages herausgegebenen Schriftenreihe „Zur Sache“ 3/73 veröffentlicht. In einer weiteren (nicht öffentlichen) Informationssitzung hörte der Ausschuß Sachverständige zum 8. Kapitel des Gesetzesentwurfs (Vorschriften für besondere Verwaltungszweige und die Behandlung von Verschlußsachen).

II. Grundsätzliches

Das geltende Personalvertretungsgesetz des Bundes ist am 6. September 1955 in Kraft getreten. Staat und Gesellschaft haben seither einen beständigen Wandel durchgemacht, der es erfordert, auch das Personalvertretungsrecht diesen Wandlungen anzupassen. Während es gelungen ist, die Reform des Betriebsverfassungsrechts noch in der 6. Wahlperiode durchzuführen, konnte dieses Ziel für das Personalvertretungsgesetz mit Rücksicht auf die vorzeitige Auflösung des Deutschen Bundestages am 22. September 1972 nicht mehr verwirklicht werden. Der von der Bundesregierung am 15. August 1972 eingebrachte Gesetzesentwurf galt damit nach § 126 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages als erledigt.

Um den durch die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode und die Neuwahl des Deutschen Bundestages bedingten Zeitverlust nicht noch stärker

anwachsen zu lassen, entschlossen sich die Fraktionen der SPD, FDP, den Regierungsentwurf aus der 6. Wahlperiode unverändert im Deutschen Bundestag einzubringen. Aus Anlaß der Einbringung erklärten Vertreter der Fraktionen, daß sie sich nicht mit dem Gesetzentwurf identifizierten, sondern daß sie ihn nicht zuletzt mit Rücksicht auf den Bundesrat unverändert eingebracht hätten, aber in einer ganzen Reihe von Punkten Änderungen des Gesetzentwurfs für notwendig hielten.

Als Kernstück der Neuregelung ist die Erweiterung der Mitbestimmungsbefugnisse der Personalvertretung in personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten der Verwaltungsangehörigen unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Schranken zu bezeichnen.

Weitere wesentliche Änderungen sind die Erweiterung der Zugangsrechte der Gewerkschaften bei Personalratssitzungen und Personalversammlungen, die ausdrückliche Verankerung des sogenannten Initiativrechts der Personalräte, die Verbesserung der Arbeits- und Bildungsmöglichkeiten für Personalräte, die Verstärkung des Kündigungsschutzes für Arbeitnehmer, die Mitglieder personalvertretungsrechtlicher Gremien sind, die stärkere Stellung der Jugendvertretung und des Vertrauensmannes der Schwerbeschädigten, der Ausbau der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten, die Einführung auch des passiven Wahlrechts für ausländische Verwaltungsangehörige und der Herabsetzung der Altersgrenze für die Wählbarkeit.

Das Personalvertretungsrecht weist viele Gemeinsamkeiten mit dem Betriebsverfassungsrecht auf. Es weicht jedoch von ihm auch in mehreren Punkten ab. Zwischen der öffentlichen Verwaltung und der Privatwirtschaft bestehen grundsätzliche Unterschiede. Die beiden Bereiche unterscheiden sich nicht nur im organisatorischen Aufbau und in ihren Aufgaben, sondern vor allem dadurch, daß der öffentliche Dienst an gesetzliche Aufträge gebunden ist und in seinem Handeln der Kontrolle der Volksvertretung unterliegt. Die Regierungsverantwortlichkeit und die parlamentarische Kontrolle, die zum Wesenskern des demokratischen Rechtsstaates gehören, dürfen daher durch die Beteiligungsrechte der Verwaltungsangehörigen nicht beeinträchtigt werden. Im Gegensatz zum Betriebsverfassungsgesetz, das die Verfassung der Betriebe einschließlich der Aufgaben und Befugnisse des Betriebsrates regelt, bestimmt das Personalvertretungsgesetz nur die Aufgaben und Befugnisse der Personalvertretung. Die darüber hinausgehende Verfassung der Verwaltungen (Aufgaben und Organisation der Dienststellen, Rechte und Pflichten der Verwaltungsangehörigen) ist im öffentlichen Dienst im Grundgesetz selbst, in weiteren Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie in Tarifverträgen geregelt. Das Fehlen mancher Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes im Personalvertretungsrecht läßt daher nicht den Schluß zu, die Materie bleibe im öffentlichen Dienst ungeregelt. Wo der Ausschuß unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen eine Möglichkeit zur Angleichung der Vorschriften des Personalvertretungs-

gesetzes an die des Betriebsverfassungsgesetzes sah, hat er sie aber wahrgenommen.

Der vom Innenausschuß zur Verabschiedung empfohlene Entwurf beschränkt sich nicht nur auf die Änderung einzelner Vorschriften, sondern enthält eine vollständige Neufassung des Personalvertretungsgesetzes des Bundes. Dabei ist der Aufbau der Neufassung gegenüber dem geltenden Recht aus systematischen Gründen teilweise geändert worden.

Zahlreiche Vorschriften hat der Ausschuß in der Fassung gebilligt, die von den Bundesministerien mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 2. April 1973 an den Vorsitzenden des Innenausschusses auf Grund der Stellungnahme des Bundesrates und der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen zum Regierungsentwurf aus der 6. Wahlperiode — Drucksache VI/3721 — vorgeschlagen wurden.

Soweit die vom Ausschuß beschlossene Fassung im übrigen vom Entwurf abweicht, geht sie auf rd. 200 in der Sitzung vom 28. November 1973 vorgelegte gemeinsame Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen vom 22. November 1973 und Anträge der Fraktion der CDU/CSU zurück, die in der Sitzung vom 30. November 1973 unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung ergänzt wurden.

Bezüglich der unveränderten Vorschriften wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksache 7/176 — S. 26 f. verwiesen.

Auf Vorschriften, die im Ausschuß kontrovers waren und auf abgelehnte Anträge der Fraktion der CDU/CSU sowie aus der Mitte des Ausschusses wird bei den einzelnen Vorschriften hingewiesen.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf in der Schlußabstimmung einstimmig gebilligt.

III. Zu den einzelnen Vorschriften

§ 2

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalvertretung soll gemäß einem Antrag der SPD/FDP-Koalition auf das Wohl der Beschäftigten abstellen und die Erfüllung der der Dienststelle übertragenen Aufgaben sicherstellen. Sie soll sich unter Beachtung der Gesetze und Tarifverträge vollziehen. Der Ausschuß geht zwar davon aus, daß das Zugangsrecht der Gewerkschaften und deren Beauftragten in den Dienststellen auch ohne ausdrückliche Vorschrift gegeben ist, hielt es aber zur Vermeidung von Zweifelsfragen für richtig, auf Antrag der SPD/FDP-Koalition eine entsprechende Vorschrift in den Gesetzentwurf einzufügen.

§ 3

Nach einer Erklärung der SPD/FDP-Koalition will diese etwa notwendige Änderungen zu dieser Vorschrift bei der Reform des öffentlichen Dienstrechtes erörtern.

§ 4

Die Fraktion der CDU/CSU hatte beantragt, hier und in allen weiteren Vorschriften das Wort „Bedienstete“ durch „Mitarbeiter“ zu ersetzen. Die Mehrheit des Ausschusses sprach sich aber dafür aus, statt dessen das Wort „Beschäftigte“ zu verwenden, das demzufolge in alle Vorschriften vom Ausschuß eingesetzt wurde.

Auch die Richter, die an eine der in § 1 genannten Verwaltungen oder zur Wahrnehmung einer nicht richterlichen Tätigkeit an ein Gericht des Bundes abgeordnet sind, sollen das aktive Wahlrecht für die Personalvertretung erhalten und zur Gruppe der Beamten treten (s. § 5). In Absatz 4 wird nicht mehr auf die Versicherungspflicht in der Arbeiterrentenversicherung, sondern auf Antrag der SPD/FDP-Koalition auf den geltenden Tarifvertrag abgestellt.

§ 5

Die Einteilung der Beschäftigten in Gruppen bleibt nach Ausführungen der SPD/FDP-Koalition im Ausschuß bis zu eventuellen neueren Erkenntnissen im Zusammenhang mit der Reform des öffentlichen Dienstrechtes bestehen.

§ 6

Zur Klarstellung hat der Ausschuß § 6 Abs. 3 um einen Satz 2 erweitert und festgelegt, daß der Beschluß, als selbständige Dienststelle zu gelten, für die Personalratswahl und die Amtszeit der aus ihr hervorgehenden Personalvertretung wirksam sein soll.

§ 7

Der Ausschuß geht davon aus, daß im Regelfall der Dienststellenleiter die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt. Bei der vorgesehenen Vertretung des Dienststellenleiters muß der Vertreter entsprechende Entscheidungsbefugnisse haben.

§ 8

wurde entsprechend dem Vorschlag des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung an die Regelung des Betriebsverfassungsgesetzes angeglichen. Die Mitglieder des Personalrats sowie alle Personen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, sollen in ihrer beruflichen Entwicklung weder benachteiligt noch durch diese Tätigkeit begünstigt werden. Der Ausschuß hat den Gesetzesentwurf deshalb um einen § 8 a ergänzt.

§ 12

Auf Antrag der SPD/FDP-Koalition ist sichergestellt worden, daß Beschäftigte bis zu neun Monaten von der Dienststelle abgeordnet sein können, ohne ihr Wahlrecht zu verlieren. Mitglieder der Personalräte können damit die Funktionen in ihrer alten Dienststelle ebenfalls bis zu neun Monaten weiter ausüben.

§ 13

Der Ausschuß hat sich eingehend mit der Frage beschäftigt, ob die Wählbarkeit in den Personalrat davon abhängig sein soll, ob der Bewerber das Wahlrecht für den Deutschen Bundestag besitzt. Die Fraktion der CDU/CSU sprach sich dafür aus, an dieser Voraussetzung festzuhalten und statt des Vertrauensmannes der ausländischen Beschäftigten (§ 65) eine Vertretung der ausländischen Bediensteten vorzusehen, die in etwa der Jugendvertretung angeglichen sein sollte. Die Mehrheit des Ausschusses sprach sich aber dafür aus, die ausländischen Beschäftigten in ihren Rechten nach diesem Gesetz nicht anders zu behandeln als deutsche Staatsangehörige, vor allem, um ihre Integration im Gastlande zu fördern und zu erleichtern. Die Mehrheit des Ausschusses beschloß deshalb in § 13 Abs. 1 die Nummer 3 zu streichen und damit das passive Wahlrecht für die ausländischen Beschäftigten einzuführen. Den Beamten im Vorbereitungsdienst wurde auf Antrag von SPD und FDP unter bestimmten Bedingungen die Wählbarkeit in örtliche Personalräte eröffnet.

§ 15

Mit Rücksicht auf die großen Betriebsverwaltungen hielt der Ausschuß die Erhöhung der höchstzulässigen Mitgliederzahl des Personalrats von 25 auf 31 für geboten.

§ 17

Der Ausschuß hielt in Absatz 2 eine Klarstellung für notwendig, wonach diese Vorschrift auch für Ersatzmitglieder gilt.

§ 18

Die Fraktion der CDU/CSU hatte beantragt, in Absatz 3 die Worte „gemäß dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt“ nach dem Wort „Verhältniswahl“ einzufügen. Die Mehrheit des Ausschusses lehnte diesen Antrag jedoch mit dem Hinweis darauf ab, daß die bisherige Regelung sich bewährt habe und beibehalten werden sollte. Auf Antrag der SPD/FDP-Koalition wurde mit Mehrheit beschlossen, daß jeder Wahlvorschlag — auch Vorschläge der Gewerkschaften — Unterschriften von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, im Höchstfall 100 Unterschriften, benötige.

Im übrigen wurden die Vorschriften auf Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung an das Betriebsverfassungsgesetz angeglichen.

§ 22

Auf Antrag der SPD/FDP-Koalition wurde beschlossen, daß zukünftig Abschriften der Wahlniederschriften den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften übersandt werden.

§ 26

Feste Wahlzeiträume für die Zeit vom 1. März bis 31. Mai und weitere Klarstellungen über Neuwahlen wurden einstimmig festgelegt.

§ 27

Die Fraktion der CDU/CSU hatte beantragt, Absatz 1 um eine Bestimmung zu ergänzen, nach der das Verwaltungsgericht in seinen Beschluß die Nichtwählbarkeit eines aus dem Personalrat ausgeschlossenen Mitgliedes bis auf die Dauer von drei Jahren festlegen können sollte. Damit wollte die CDU/CSU-Fraktion einem im Anhörungstermin von Sachverständigen mehrfach vorgetragenen Anliegen Rechnung tragen. Die Ausschlußmehrheit hielt eine so weitgehende Beschränkung des passiven Wahlrechts nicht für vertretbar.

Der Leiter der Dienststelle kann zukünftig keinen Ausschlußantrag gegen ein Personalratsmitglied wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse stellen.

§ 31

Die Fraktion der CDU/CSU hatte eine Klarstellung in Absatz 1 bezüglich der laufenden Geschäfte des Vorstandes beantragt. Die Mehrheit des Ausschusses hielt sie aber mit Rücksicht auf die durch die Rechtsprechung herbeigeführte Klarstellung dieses Begriffes nicht für notwendig.

§ 32

Die Fraktion der CDU/CSU hatte beantragt, die Vorschrift so zu fassen, daß der Vorstand bei 11 oder mehr Mitgliedern aus seiner Mitte in Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren zwei weitere Mitglieder zuwählen sollte. Die Ausschlußmehrheit lehnte diesen Antrag jedoch unter Hinweis darauf, daß der Minderheitenschutz völlig ausreichend geregelt sei, ab.

§ 33

Die Fraktion der CDU/CSU hatte zu Absatz 3 eine Änderung beantragt, um auch in Angelegenheiten der ausländischen Beschäftigten eine Sitzung des Personalrates herbeiführen zu können. Der Antrag wurde aber mit Rücksicht auf die Grundsatzentscheidung zu § 13 von der Ausschlußmehrheit abgelehnt.

§ 35

Der Ausschuß folgte dem Vorschlag des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung bezüglich der Fassung dieser Vorschrift, wonach § 31 des Betriebsverfassungsgesetzes unter Streichung der bisherigen Fassung des Entwurfs zu § 35 in das Personalvertretungsgesetz übernommen wird. Er lehnte den Antrag der Fraktion der CDU/CSU, es bezüglich des Satzes 1 bei der Fassung des Entwurfs — Drucksache 7/176 — zu belassen, ab. Übereinstimmend schloß der Ausschuß sich aber der Auffassung des mitberatenden Ausschusses dahin an, daß unter der in Satz 1 genannten Voraussetzung Tagesordnung und Termin der Sitzung der Gewerkschaft rechtzeitig mitzuteilen sind.

§ 38

Entsprechend der Beschlußfassung zu § 13 lehnte die Mehrheit des Ausschusses den Antrag der Fraktion der CDU/CSU, Absatz 3 so zu fassen, daß die Absätze 1 und 2 entsprechend gelten sollen, wenn die Mehrheit der Vertretung der ausländischen Mitarbeiter einen Beschluß des Personalrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen erachtet, ab. Ein entsprechender Antrag zu § 39 wurde ebenfalls von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt.

§ 39

Auf Antrag der SPD/FDP-Koalition wurde die Teilnahme der Jugendvertreter bei Abstimmungen im Personalrat erweitert.

§ 40

Niederschriften über solche Tagesordnungspunkte von Personalratssitzungen, an denen Gewerkschaftsvertreter beteiligt waren, sollen entsprechend einem Antrag der SPD und FDP den Gewerkschaften übersandt werden. Entsprechendes gilt für den Leiter der Dienststelle.

§ 42

Die SPD/FDP-Koalition stellte klar, daß bei Nichteinigung über Zeit und Ort der Sprechstunden sowohl die nächsthöhere Dienststelle und Stufenvertretung als auch Verwaltungsgerichte angerufen werden können.

§ 43

Auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU hat der Ausschuß in Absatz 2 das Wort „Bürohilfskräfte“ durch das Wort „Büropersonal“ ersetzt. Dabei ging der Ausschuß jedoch nicht davon aus, daß hierdurch eine materielle Änderung eintrete. Der Ausschlußmehrheit ging es darum, durch die neue Formulierung eine denkbare Diskriminierung auszuschließen. Das Büropersonal ist im „erforderlichen“ Umfang zur Verfügung zu stellen.

§ 45

Die Fraktion der CDU/CSU hat auf die Abstimmung über ihren Antrag, in Absatz 3 Satz 1 nach dem Wort „sind“ die Worte „auf Antrag des Personalrats“ einzufügen verzichtet, nachdem die Mitglieder der Koalitionsfraktionen erklärt hatten, daß eine automatische Freistellung nicht vorgesehen sei. Die Vorschrift selbst ist gegenüber dem geltenden Recht und dem Gesetzentwurf erheblich geändert worden. Zu Absatz 2 hielt der Ausschuß die Verweisung auf § 72 des Bundesbeamtengesetzes nicht für richtig und hat statt dessen einen selbständigen Rechtsanspruch auf Dienstbefreiung vorgesehen. Stärker als bisher sind Personalratsmitglieder von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es

nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Hierbei sollen zunächst der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder, sodann die Gruppen angemessen berücksichtigt werden, ohne daß die Freistellung zu einer Beeinträchtigung des beruflichen Werdeganges führen darf. Die höchste Freistellungsquote von elf Mitgliedern soll bei 9 001 bis 10 000 Beschäftigten erreicht werden, wobei für je 2 000 weitere Beschäftigte noch ein weiteres Mitglied von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen sein soll. Diese Regelung gilt für örtliche Personalräte. Die Koalitionsfraktionen stellten klar, daß für die Freistellung bei Stufenvertretungen das bisherige Prinzip der jeweiligen Vereinbarungen beibehalten werden soll. Ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU, bei den Freistellungen eine stärkere Betonung des Gruppenprinzips vorzusehen, wurde von der Ausschlußmehrheit abgelehnt. Auf Antrag der SPD und FDP wurde neben den bisherigen Möglichkeiten für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen die Regelung des Betriebsverfassungsgesetzes übernommen, wonach Mitglieder des Personalrats während der regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Bezüge für insgesamt drei bzw. vier Wochen erhalten. Die Fahrkosten zu diesen Veranstaltungen soll die Dienststelle übernehmen. Der Ausschuß hielt es für zweckmäßig, die Höhe der Aufwandsentschädigung selbst nicht im Gesetz zu regeln, sondern der Bundesregierung die Ermächtigung zu geben, diese durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen. Dabei geht der Ausschuß davon aus, daß der Betrag der Aufwandsentschädigung nicht hinter dem im Gesetzentwurf vorgesehenen gewesenem Betrag zurückbleibt.

§ 46

Auf Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung wurde § 46 mit Kündigungsschutzbestimmungen für Mitglieder des Personalrats neu gefaßt und an das Betriebsverfassungsgesetz angehängt.

§ 48

Den Gewerkschaften wurde auf Antrag der Koalitionsfraktionen das Recht eingeräumt, dann eine Personalversammlung durch den Personalrat einberufen zu lassen, wenn im vorausgegangenen Kalenderhalbjahr eine solche oder eine Teilversammlung nicht stattgefunden hat.

§ 49

Der Antrag der SPD/FDP-Koalition auf Dienstbefreiung und Erstattung der Fahrkosten für Teilnehmer an Personalversammlungen wurde einstimmig gebilligt.

§ 50

Der Themenkatalog, den die Personalversammlungen behandeln können, wurde auf Antrag der Fraktionen der SPD/FDP wesentlich erweitert.

§ 51

Nach einem Antrag der SPD/FDP kann zukünftig ein Mitglied der Stufenvertretung sowie ein Beauftragter der entsprechenden Dienststelle an Versammlungen teilnehmen.

§ 54

Der Ausschuß billigte die bindende Verpflichtung zur Bildung von Gesamtpersonalräten.

§ 57

Für die Jugendvertretung sind künftig Beschäftigte bis zum 26. Lebensjahr wählbar.

In den folgenden Paragraphen wurden die Zusammensetzung, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Schutzvorschriften für die Jugendvertreter ausführlich geregelt.

§ 65

Ist vom Ausschuß mit Rücksicht auf die Gewährung des passiven Wahlrechts auch an ausländische Beschäftigte gestrichen worden. Die CDU/CSU-Fraktion hatte einen Antrag vorgelegt, nach dem eine Ausländervertretung eingerichtet werden sollte, die nach Auffassung der CDU/CSU-Fraktion eine wirkungsvollere Vertretung der ausländischen Beschäftigten ermöglicht. Dieser Antrag wurde aber mit Mehrheit abgelehnt.

§ 67

Der Ausschuß lehnte einen Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Umstellung des Absatzes 2 ab und billigte die Vorschrift mit der Maßgabe, daß der Satz 2 aus Absatz 2 des Gesetzentwurfs als zweiter Satz in den Absatz 1 eingefügt wird. Die Koalitionsfraktionen betonten an dieser Stelle die erhebliche Erweiterung der Beteiligungsrechte der Gewerkschaften in den Dienststellen. Ausdrücklich wird im Gesetz klargestellt, daß die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten in der Dienststelle erlaubt ist.

§ 68

Die Vorschrift wurde neu gefaßt und auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU um eine Bestimmung ergänzt, derzufolge zu den Aufgaben der Personalvertretung auch gehört, Maßnahmen zur beruflichen Förderung Schwerbeschädigter zu beantragen.

§ 69

In den Ausschußberatungen nahm die Ausgestaltung der Beteiligungsrechte der Personalvertretung besonders breiten Raum ein. Einigkeit bestand darüber, daß die im Gesetzentwurf — Drucksache 7/176 — vorgesehenen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte noch stärker ausgebaut werden sollten.

Unterschiedliche Auffassungen bestanden zwischen den Fraktionen der Koalition und der CDU/CSU darüber, welche Rechte in den Mitbestimmungs- und in den Mitwirkungskatalog aufgenommen werden sollten, und in welchen Fällen die Einigungsstelle entscheiden können sollte. Die Fraktion der CDU/CSU stellte ihre Anträge zur Ausgestaltung der Beteiligungsrechte zur Beratung des § 69 Abs. 5. Die Fraktion wollte in ihrem Antrag die Mitwirkungsrechte aus den §§ 75 in den Mitbestimmungsparagrafen 74 übernehmen und beantragte, in Angelegenheiten der Angestellten und Arbeiter die Einigungsstelle endgültig entscheiden zu lassen. In Angelegenheiten der Beamten sollte die Einigungsstelle u. a. eine Empfehlung an die oberste Dienstbehörde aussprechen.

Der Antrag wurde mit Mehrheit abgelehnt. Damit waren gleichzeitig die Anträge der CDU/CSU-Fraktion zu den §§ 70, 71, 74 und 75 abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD, FDP sprachen sich dafür aus, es bei den Personalangelegenheiten der Arbeiter und Angestellten bei dem im ursprünglichen Entwurf schon vorgesehenen uneingeschränkten Mitbestimmungsrecht zu belassen und dieses auf zahlreiche soziale und einige organisatorische Angelegenheiten auszudehnen.

Die Personalangelegenheiten der Beamten sollen einem eingeschränkten Mitbestimmungsrecht gemäß dem entsprechenden Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Personalvertretungsgesetz für Bremen unterliegen, indem in diesen Fällen die Einigungsstelle eine Empfehlung an die oberste Dienstbehörde gibt.

Aus der Neufassung des Absatzes 4 ergibt sich unmittelbar, daß das Gesetz auch für Rundfunkanstalten des Bundesrechts anzuwenden ist. Die Fraktion der CDU/CSU legte Wert darauf, dies klarzustellen und hatte hierzu vorsorglich einen Antrag auf Einführung eines § 85 a in den Gesetzentwurf gestellt.

Der Ausschuß erörterte auch die Frage der Einfügung des Evokationsrechts für die jeweils oberste Dienstbehörde. Der Ausschuß entschied sich für die jetzt vorgesehene Fassung, weil ein wesentlicher Unterschied zwischen dieser Regelung und dem Evokationsrecht nicht erkennbar wurde.

Die Koalitionsfraktionen erklärten zu dieser Vorschrift folgendes: Als maßgeblich an der Programmgestaltung mitwirkende Bedienstete der Rundfunkanstalten des Bundesrechts gelten grundsätzlich diejenigen Beschäftigten, die mit sogenannten AT-Verträgen ausgestattet sind, deren Verträge also außerhalb des geltenden Tarifes ausgehandelt wurden.

§ 69 a

wurde vom Ausschuß in den Gesetzentwurf eingefügt, um das sogenannte Initiativrecht des Personalrates im Gesetz selbst deutlich zu machen. Sachlich wurde auf Antrag von SPD und FDP dieses Initiativrecht sowohl im Bereich der vollen Mitbestimmungsrechte als auch in den übrigen Mitbestimmungsbereichen erheblich erweitert.

§ 70

Auf Antrag der Koalitionsfraktionen wurde die Bestimmung gestrichen, daß der Vorsitzende der Einigungsstelle die Befähigung zum Richteramt besitzen muß.

§ 71

Die Koalitionsfraktionen stellten den Antrag, die wenigen Fälle, die der Mitwirkung unterliegen, in einem dreistufigen Verfahren durch die oberste Dienstbehörde entscheiden zu lassen. Der Antrag wurde einstimmig gebilligt.

§ 74

Der Ausschuß hielt es für geboten, § 74 aufzufächern und in seinem Absatz 1 nur noch die Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter zu behandeln. Die Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Beamten wird in dem neu eingefügten § 74 a geregelt.

§ 74 b

Der Ausschuß lehnte den Antrag der Fraktion der CDU/CSU ab, in § 74 b Abs. 1 die Worte „und für Beamtenstellen von der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts“ zu streichen.

Die Koalitionsfraktionen stellten klar, daß der Tendenzschutz für Bedienstete mit überwiegend wissenschaftlicher und künstlerischer Tätigkeit nicht für Programmitarbeiter der Rundfunkanstalten des Bundesrechts gilt. In Rundfunkanstalten arbeiten zwar Orchestermusiker, Musikredakteure, Wissenschaftsredakteure etc.; sie sind aber nicht vorwiegend künstlerisch oder wissenschaftlich, sondern vorwiegend journalistisch im Bereich von Kunst und Wissenschaft tätig. Eine Verstärkung des Tendenzschutzes für diese Mitarbeiter im Vergleich zu Redakteuren im Ressort Politik, im Ressort Kultur etc. würde dem Sinn der Bestimmungen widersprechen. Sinngemäß wie bei den Beschäftigten der Rundfunkanstalten des Bundesrechts sind auch die Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit in anderen Bereichen abzugrenzen. Im Absatz 2 wird auf sog. Versagungsgründe hingewiesen.

§ 75

regelt die Mitwirkungsrechte des Personalrats und

§ 75 a

die Mitwirkung des Personalrats bei der Kündigung. Hierbei sind die Gründe aufgezählt, die den Personalrat berechtigen, Einwendungen gegen eine ordentliche Kündigung auszusprechen.

§ 80

Hier gilt das zu § 3 Gesagte ebenfalls.

§ 81

Die Entwurfsvorschrift wurde neu gefaßt und die Rechte der Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz erheblich erweitert. Die Vorschrift trägt dem neuen BGS-Gesetz und der hierbei einstimmig verabschiedeten Entschließung des Deutschen Bundestages — Drucksache VI/3569 — Rechnung. Danach ist die Rechtsstellung der Beamten des Bundesgrenzschutzes so fortzuentwickeln, wie es die gesetzlichen Aufgaben des BGS als einer leistungsfähigen und stets einsatzbereiten Polizei erfordern. Den noch darüber hinausgehenden Antrag, auch denjenigen Angehörigen des Bundesgrenzschutzes, die am Wahltag ihre Grundausbildung noch nicht beendet haben, das aktive Wahlrecht einzuräumen, fand nicht die Mehrheit des Innenausschusses.

§ 82

Der Ausschuß befaßte sich mit der Frage, ob die Geltung dieses Gesetzes für den Bundesnachrichtendienst durch Rechtsverordnung geregelt werden sollte, entschied sich aber dahin, den Gesetzentwurf insoweit mit einigen Abänderungen zu billigen. Der Ausschuß geht dabei davon aus, daß die Bestimmungen für den Bundesnachrichtendienst nicht einengend angewandt werden. Angesichts der weitreichenden Einschränkungen, die § 82 für die Personalräte im Bundesnachrichtendienst vorsieht, wird die Bundesregierung aufgefordert, insbesondere in den Fällen des § 82 Nr. 9 nach Wegen zu suchen, die eine Erörterung der in Frage kommenden Angelegenheiten mit dem Personalrat in vertretbarem Umfang ermöglicht.

Neu eingefügt in den Gesetzentwurf wurden die Vorschriften der §§ 83 a bis 83 c, weil sich die Notwendigkeit der Ergänzung insoweit in der Zwischenzeit ergeben hatte.

§ 83 c

Hierzu hatte die Fraktion der CDU/CSU einen Änderungsantrag vorgelegt, der nicht die Mehrheit des Ausschusses fand. Er bezweckte die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Berlin für Klagen nach diesem Gesetz. Außerdem hielt die Fraktion der CDU/CSU die Verweisung auf die für Dienststellen im Ausland geltenden Regelungen nicht für angebracht, da die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik keine Auslandsvertretung sei.

§ 84

Der Ausschuß erörterte intensiv die Problematik, die durch die Nichtgewährung des aktiven und passiven Wahlrechts für Ortskräfte in den deutschen Auslandsvertretungen ausgelöst wird. Bei Abwägung aller Gesichtspunkte folgte er der Auffassung der Bundesregierung und billigte die Vorschrift in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen. Aus diesen Gründen konnte der Ausschuß sich der Empfehlung des Auswärtigen Ausschusses, auch den deutschen Ortskräften das aktive Wahlrecht zu gewähren, nicht entschließen.

§ 97

Der Ausschuß befaßte sich mit der Frage, ob von diesem Gesetz abweichende Landespersonalvertretungsgesetze fortbestehen können. Übereinstimmend vertrat er — wie auch die Bundesregierung — die Auffassung, daß auch solche personalvertretungsrechtliche Vorschriften in den Ländern weiter gelten könnten, die über die in diesem Gesetz geregelten Beteiligungsrechte hinausgingen, wenn sie sich im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen halten. Der Ausschuß verzichtete mit Rücksicht auf die Rechtsprechung zu Artikel 75 des Grundgesetzes darauf, hier zu bestimmen, daß die Personalvertretungen in innerdienstlichen, sozialen und personalen Angelegenheiten mindestens in dem Umfang zu beteiligen seien, wie dies nach diesem Gesetz für die Personalvertretungen in Bundesbehörden festgelegt ist. Er geht aber davon aus, daß beabsichtigte Neuregelungen in den Ländern insoweit das neue Bundespersonalvertretungsgesetz zum Vorbild nehmen werden.

§ 99 a

wurde auf Antrag der Koalitionsfraktionen in den Gesetzentwurf eingefügt. Der Ausschuß folgte hierbei einer Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung.

§ 100

Ebenfalls auf Empfehlung des mitberatenden Ausschusses änderte der Innenausschuß die Vorschrift so um, daß die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern der Personalvertretungen, der Jugendvertretungen, der Wahlvorstände sowie von Wahlbewerbern, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, der Zustimmung der zuständigen Personalvertretung bedürfen soll.

§ 106

Der Ausschuß erweiterte die Vorschrift entsprechend der Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung um eine Ergänzung des § 15 des Kündigungsschutzgesetzes.

§ 107

Der Ausschuß beschloß, der Bundesregierung eine Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes für den Erlass der notwendigen Rechtsverordnungen hierzu einzuräumen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen sollen.

§ 108

Der Ausschuß geht davon aus, daß die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen im Jahre 1976 stattfinden sollen. Mit Rücksicht auf die gesetzliche Neuregelung hielt er es aber für notwendig, in den Dienststellen des Bundes im Ausland und im Bundesnachrichtendienst im Oktober 1974 Neuwahlen

durchzuführen. Entsprechendes gilt für die Jugendvertretungen.

Die Vertrauensmänner im Bundesgrenzschutz sollen längstens bis zum 31. Oktober 1974 im Amt bleiben. Danach soll die Personalvertretung aufgrund der neuen Vorschriften neu gewählt werden.

Der Ausschuß war sich darüber im klaren, daß die von ihm beschlossene Fassung der Vorschrift eine Verlängerung der Amtszeit einiger Personalvertretungen bis zum Jahre 1976 zur Folge hat, wie im Verteidigungsministerium und einigen weiteren Dienststellen des Bundes. Der Ausschuß sah aber keine andere Möglichkeit, um das Ziel eines einheitlichen Wahltermins für alle Personalvertretungen des Bundes zu erreichen. Er hielt es deshalb für vertretbar, die Amtszeit einiger Personalvertretungen zu verlängern, weil die Alternative, die Amtszeit aller Personalvertretungen zu verkürzen, ihm als zu starker Eingriff in die demokratischen Rechte erschien.

§ 108 a

Die Fraktion der CDU/CSU hatte beantragt, den Entwurf um eine Vorschrift zu ergänzen, die die Einfügung eines § 125 b in das Beamtenrechtsrahmengesetz, eines § 4 a in das Deutsche Richtergesetz und eines § 41 a in das Soldatengesetz zum Ziele hatte. Dafür sollte § 94 des Bundesbeamtengesetzes gestrichen werden. Die CSU/CSU-Fraktion wollte

mit diesem Antrag erreichen, daß die Bundesregierung und die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften auf Bundesebene bei der Gestaltung des Rechts der Bundesbeamten, Richter und Soldaten und, soweit der Bund zuständig ist, der Beamten und Richter in den Ländern vertrauensvoll zusammenarbeiten soll, um allgemeine Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu erreichen. Die Mehrheit des Ausschusses lehnte diesen Antrag unter Hinweis auf die noch ausstehende Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gutachten der Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts ab, ohne sich dabei gegen die Regelungen selbst zu wenden. Sie vertrat die Auffassung, daß das Personalvertretungsgesetz nicht der richtige Ort sei, derartige Vorschriften zur Dienstrechtsreform zu beschließen.

§ 110

enthält die Berlin-Klausel

§ 111

regelt das Inkrafttreten sowie das gleichzeitige Außerkrafttreten des Personalvertretungsgesetzes von 1955 und des Personalvertretungsgesetzes für den Bundesgrenzschutz von 1965. Das neue Personalvertretungsgesetz soll am 1. April 1974 in Kraft treten.

Bonn, den 5. Dezember 1973

Volmer Becker (Nienberge) Groß
Berichterstatter